

Statuten 'Forum St. Jakob'

genehmigt an der Gründerversammlung vom 28.5.2016

Art. Nr.	
1	Name Unter dem Namen „Forum St. Jakob“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2	Sitz Der Sitz des Vereins ist Stauffacherstr. 8, 8004 Zürich.
3	Zweck Der Verein „Forum St. Jakob“ versteht sich als Förderverein. (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Offenen Kirche und des Pilgerzentrums St. Jakob in Zürich Aussersihl und ihrer vielfältigen Aktivitäten als ein spezielles kirchliches Angebot mit Bedeutung für die Stadt Zürich und darüber hinaus. (2) Der Verein pflegt die Verbundenheit der verschiedenen Gruppen von Mitwirkenden und deren Austausch untereinander und mit den für die Offene Kirche und das Pilgerzentrum zuständigen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder. (3) Der Verein setzt sich dafür ein, dass der besondere Charakter der Offenen Kirche und des Pilgerzentrums im Sinne des Leitbildes erhalten bleibt, diese sich weiterentwickeln können und bei Behörden und in der Öffentlichkeit anerkannt sind. (4) Der Verein unterstützt die Beschaffung von Mitteln aller Art zur Erfüllung des Zwecks gem. Art. 3.
4	Tätigkeit: Der Verein „Forum St. Jakob“ erreicht seine Ziele durch: <ul style="list-style-type: none">○ Austausch mit dem Pfarrteam, den Mitarbeitenden, den zuständigen Behördenmitgliedern und den Freiwilligengruppen. Ein Austausch des Vorstandes mit dem Pfarrteam und dem Mitarbeitenden-Konvent findet mindestens zwei Mal jährlich statt.○ Mitwirkung bei Wahlen von Pfarrpersonen und Behördenmitgliedern für die Kirchgemeinde Aussersihl und ihre Rechtsnachfolgerin.○ Mitwirkung in der Leitbild-Entwicklung der Offenen Kirche mit dem Pilgerzentrum.○ Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, gegenüber kirchlichen und politischen Behörden, Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu Themen, die die Offene Kirche und das Pilgerzentrum betreffen.○ Mitwirkung an Veranstaltungen der Offenen Kirche und des Pilgerzentrums sowie an Veranstaltungen der Stadtgemeinde und der Landeskirche.○ Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit dem Pfarrteam und Mitarbeitenden.○ Mithilfe bei der Suche nach Freiwilligen für die verschiedenen Freiwilligengruppen und deren Einführung und Motivierung.○ Beschaffung von Mitteln aller Art zur Erfüllung des Zwecks gemäss Art. 3.
5	Mittel: Der Verein „Forum St Jakob“ generiert seine finanziellen Mittel durch: <ul style="list-style-type: none">○ Mitgliederbeiträge○ Erträge aus eigenen Aktivitäten○ Spenden, Legate, Schenkungen

6	<p>Mitgliedschaft: Der Verein „Forum St Jakob“ steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck gem. Art. 3 unterstützen und das Leitbild der Offenen Kirche mit dem Pilgerzentrum anerkennen.</p> <p>Eingetragene Mitglieder der Freiwilligengruppen sowie des Chors gelten als Vereinsmitglieder, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die neuen Mitglieder erhalten eine Bestätigung ihrer Aufnahme, das Leitbild und ein Exemplar der Statuten.</p> <p>Der Austritt aus dem Verein per Ende Kalenderjahr ist bis Ende September desselben Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es müssen keine Gründe angegeben werden.</p> <p>Von einem Ausschluss betroffene Mitglieder können einen Rekurs an die Mitgliederversammlung richten.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Er kann nach Einkommen abgestuft werden. Freiwillig Mitwirkende und Chormitglieder sind aufgrund ihrer Leistungen vom Mitgliederbeitrag entbunden.</p>
7	<p>Haftung: Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.</p>
8	<p>Organe: Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mitgliederversammlung ○ Der Vorstand ○ Die Revisoren/Revisorinnen.
9.a	<p>Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand als Generalversammlung einberufen. ○ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. ○ Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 30 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen traktandiert werden. ○ Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mind. 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu machen.
9.b	<p>Vorsitz und Protokoll</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Präsidentin resp. der Präsident oder bei deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn leitet die Generalversammlung. ○ Die Generalversammlung wird protokolliert.

9.c	<p>Befugnisse der Vereinsversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung ○ Festlegung des Mitgliederbeitrages ○ Wahl des Vorstands und der Revisoren ○ Entlastung des Vorstands ○ Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder ○ Statutenänderung und Auflösung des Vereins ○ Kenntnisnahme des Jahresprogrammes ○ Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds ○ Empfehlung zur Wahl von Mitgliedern für die Behörden der Kirchgemeinde Aussersihl und ihrer Rechtsnachfolgerin. Das aktive und passive Wahlrecht haben ausschliesslich die Mitglieder der ref. Landeskirche des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Aussersihl resp. ihrer Rechtsnachfolgerin. ○ Empfehlung zu Pfarrwahlen am Offenen St. Jakob. Das Wahlrecht haben ausschliesslich die Mitglieder der ref. Landeskirche des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Aussersihl resp. ihrer Rechtsnachfolgerin.
9.d	<p>Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ○ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. ○ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
10.a	<p>Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Vorstand besteht aus mindestens 5, max. 9 Mitgliedern. ○ Je ein Mitglied des Pfarrteams und des Mitarbeitendenkonvents sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder. Weitere Mitglieder des Pfarr- und des Mitarbeitendenkonvents können als Beisitzer ohne Stimmrecht je nach Bedarf beigezogen werden. ○ Der Vorstand konstituiert sich selbst. ○ Die Vorstands-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. ○ Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. <p>Der Vorstand kann Geschäfte an einzelne Mitglieder oder an Externe delegieren.</p>
10.b	<p>Zeichnungsberechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Präsident / Präsidentin und Kassier / Kassierin sind zeichnungsberechtigt zu zweien.
10.c	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ○ Es gilt das absolute Mehr. Der Stichentscheid liegt beim/bei der Präsident/in. ○ Der Zirkularweg per E-Mail ist möglich, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. ○ Die Vorstands-Sitzungen werden protokolliert.
10d	<p>Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. ○ Spezialaufträge an einzelne Mitglieder können entschädigt werden.

11	<p>Revision: Die beiden Laien-Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz.</p> <p>Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich.</p>
12	<p>Auflösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Auflösung des Vereins setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. ○ Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine Institution mit ähnlichem Zweck übergeben. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
13	<p>Inkrafttreten: Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2016 beschlossen und treten sofort in Kraft.</p>

Zürich, den 28. Mai 2016